



Mineralölsteuer
VOC, Automobilsteuer, Rückerstattungen
322.00-3-7-0001

1. Januar 2022

Merkblatt für Importeure

Steuern und Abgaben auf Heizöl extraleicht

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Bestimmungen geben, die für Sie bei der Einfuhr von Heizöl extraleicht von Bedeutung sind. Es zeigt Ihnen auch, welche Abgaben bei der Verwendung von Heizöl extraleicht als Treibstoff, als Brennstoff oder zu technischen Zwecken (Reinigung, Schmierung, Herstellung von Imprägnierungs-, Schmiermitteln und dergleichen) erhoben werden.

1 Allgemeine Angaben

1.1 Tarifnummer

Als Heizöl extraleicht gilt Gasöl, das zu Feuerungszwecken bestimmt sowie gefärbt und gekennzeichnet ist.

Heizöl extraleicht wird wie folgt in den Zolllarif eingereiht:

- | | |
|---|-------------------------|
| – Schwefelgehalt bis 0,005 % Masse (Öko-Heizöl) | 2710.1992 Schlüssel 311 |
| – Schwefelgehalt über 0,005 % bis 0,1 % Masse (Euro-Heizöl) | 2710.1992 Schlüssel 312 |

1.2 Bemessungsgrundlage

Bei der Mineralölsteuer und der CO₂-Abgabe wird die Steuer bzw. die Abgabe je 1'000 Liter bei 15 °C berechnet, bei der Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) je Kilogramm VOC.

1.3 Einfuhrbewilligung

Für die Einfuhr von mehr als 20 kg brutto ist eine Generaleinfuhrbewilligung (GEB) der Carbura¹ erforderlich. Die Carbura informiert Sie, ob und unter welchen Voraussetzungen eine GEB erteilt werden kann.

1.4 Mehrwertsteuer auf der Einfuhr

Die Einfuhr unterliegt der Mehrwertsteuer. Sie berechnet sich auf dem Entgelt bzw. dem Marktwert und – soweit nicht bereits darin enthalten – auf den Transportkosten und allen damit zusammenhängenden Leistungen bis zum Bestimmungsort im Inland (Verpackungs- und Versicherungskosten, Kosten für die Zollveranlagung usw.) sowie den Einfuhrabgaben (Mineralölsteuer, CO₂-Abgabe usw.)

¹ Carbura, Badenerstrasse 47, Postfach, 8021 Zürich, Tel. 044 217 41 11, Fax 044 217 41 10
info@carbura.ch, www.carbura.ch

2 Mineralölsteuer und Lenkungsabgaben

2.1 Einfuhr zur Verwendung als Treibstoff

2.1.1 Mineralölsteuer

Heizöl extraleicht darf grundsätzlich nicht als Treibstoff importiert, abgegeben oder verwendet werden.

Ausnahmen: Für die nachfolgend aufgeführten Verwendungszwecke darf Heizöl extraleicht als Treibstoff zum begünstigten Steuersatz (Fr. 3.00 je 1'000 Liter bei 15 °C) importiert werden:

- Antrieb von Motoren für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen und Blockheiz-Kraftwerke
- Stationäre Stromerzeugungsanlagen (Generatoren)
- Antrieb von Motoren stationärer Wärmepumpen

Bevor der begünstigte Steuersatz erstmalig angewendet werden darf, müssen Personen, die Heizöl extraleicht zu den vorgenannten Verwendungszwecken importieren wollen, beim Bereich Mineralölsteuer eine Verpflichtung hinterlegen². Die Nummer der Verpflichtung ist in der Zollanmeldung (e-dec) im Feld "Bewilligungen" anzugeben.

Importeure dürfen die zum tieferen Satz versteuerte Ware nur weiterliefern, wenn sie eine Kopie der besonderen Verpflichtung bzw. der Verwendungsverpflichtung (Verwendungsverpflichtung Mineralölsteuer) besitzen, die auf den Warenempfänger lautet. Bei einer Weiterlieferung ist auf Lieferscheinen und Rechnungen folgender Verwendungsvorbehalt anzubringen:

«Diese Ware wurde zu einem begünstigten Satz versteuert; sie darf daher nur zu dem in Ihrer Verwendungsverpflichtung aufgeführtem Zweck verwendet werden. Widerhandlungen werden nach dem Mineralölsteuergesetz geahndet.».

2.1.2 Lenkungsabgabe VOC

Heizöl extraleicht, das als Treibstoff zum Antrieb von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen und Blockheiz-Kraftwerken, von Motoren stationärer Wärmepumpen oder für stationäre Stromerzeugungsanlagen verwendet wird, ist von der Lenkungsabgabe auf VOC befreit.

2.1.3 CO₂-Abgabe

Bei der Einfuhr von Heizöl extraleicht zur Verwendung als Treibstoff zum Antrieb von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen und Blockheiz-Kraftwerken, von Motoren stationärer Wärmepumpen oder für stationäre Stromerzeugungsanlagen wird die CO₂-Abgabe von Fr. 318.00 je 1'000 Liter bei 15 °C erhoben.

2.2 Einfuhr zur Verwendung als Brennstoff

2.2.1 Mineralölsteuer

Heizöl extraleicht zur Verwendung als Brennstoff unterliegt einem begünstigten Steuersatz (Fr. 3.00 je 1'000 Liter bei 15 °C). Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird auf die Hinterlage einer Verpflichtung verzichtet. Es kann mit einer entsprechenden Verwendungsbezeichnung in der Einfuhrzollanmeldung (z.B. "zu Feuerungszwecken") steuerbegünstigt eingeführt werden. Die Verwendungsbezeichnung ist im Tariftext der Zollanmeldung (e-dec) anzugeben.

Importeure dürfen Händler und Verbraucher mit Heizöl extraleicht beliefern, ohne dass sie im Besitze einer Kopie der besonderen Verpflichtung (bei Lieferung an Händler) bzw. der Verwendungsverpflichtung (bei Lieferung an Verbraucher) sein müssen.

Personen, die Heizöl extraleicht liefern, müssen eine Warenbuchhaltung führen und auf Lieferscheinen und Rechnungen folgenden Verwendungsvorbehalt anbringen:

«Dieses Heizöl wurde zu einem begünstigten Satz versteuert; es darf daher nur zu Feuerungszwecken verwendet werden. Eine andere Verwendung (z.B. als Treibstoff oder zu Reinigungszwecken) ist verboten. Widerhandlungen werden nach dem Mineralölsteuergesetz geahndet.».

² Sie verpflichten sich damit unter anderem, die Ware gesetzeskonform zu verwenden oder weiterzuliefern und eine Warenbuchhaltung, zu führen.

2.2.2 Lenkungsabgabe VOC

Heizöl extraleicht zur Verwendung als Brennstoff ist bei der Einfuhr von der Lenkungsabgabe auf VOC befreit.

2.2.3 CO₂-Abgabe

Heizöl extraleicht zur Verwendung als Brennstoff unterliegt der CO₂-Abgabe. Diese beträgt Fr. 318.00 je 1'000 Liter bei 15 °C.

2.3 Einfuhr zu technischen Zwecken

Heizöl extraleicht **darf nicht zu technischen Zwecken** (Reinigung, Schmierung, Herstellung von Imprägnierungs-, Schmiermitteln und dergleichen) **importiert werden**.

3 Nachträgliche Zweckänderung

Wie aus obigen Ausführungen hervorgeht, darf Heizöl extraleicht nur als Brennstoff oder zum Antrieb von Motoren für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen und Blockheiz-Kraftwerken, von Motoren stationärer Wärmepumpen oder für stationäre Stromerzeugungsanlagen verwendet werden.

Die Verwendung von Heizöl extraleicht zu anderen Zwecken ist verboten.

4 Kontrollen durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG

Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit kann jederzeit unangemeldete Kontrollen durchführen. Auf Verlangen sind alle Auskünfte zu geben und alle Bücher, Geschäftspapiere und Urkunden vorzulegen. Bei der Kontrolle ist in der verlangten Weise mitzuwirken.

5 Kontakte

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte direkt an die zuständige Stelle:

Mineralölsteuer bzw. CO₂-Abgabe

Bereich Mineralölsteuer
Tel.: 058 462 67 77

E-Mail: minoest@bazg.admin.ch

Lenkungsabgabe auf VOC

Bereich VOC, Automobilsteuer, Rückerstattungen
Tel.: 058 462 65 84

E-Mail: var@bazg.admin.ch